

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hochdorf

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Hochdorf ein Mitteilungsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt". Es erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags.

Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes, der durch amtliche Mitteilungen geprägt ist, ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

2. Inhalt

Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hochdorf werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochdorf sowie sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden bzw. öffentlicher Stellen.
- b) Andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende.
- d) Veröffentlichungen von Schulen, Kirchen, eingetragenen Vereinen mit Sitz in Hochdorf sowie der Teilorte. Diese werden in Rubriken veröffentlicht (Anlage 1). Kandidaten, die sich für ein Amt in der Gemeinde bewerben, selbst aber keiner Partei angehören, haben im Vorfeld der Wahl dieselben Rechte wie der Ortsverein einer politischen Partei.
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- f) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Gemeindegeschehen.
- g) Veröffentlichungen von Ortsvereinen/Ortsverbänden der politischen Parteien und Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl.
- h) Ankündigungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen
- i) Anzeigen

3. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen im Sinne von Ziffer 2 a) bis 2 h) ist der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist die Druck und Verlag Wagner GmbH & Co. KG (nachstehend "Verlag") genannt.

Über Veröffentlichungen auf der Titelseite und deren Inhalt entscheidet die Gemeindeverwaltung.

4. Grundsätze

Für alle Veröffentlichungen, die nicht unter Ziffer 2 a) und b) fallen, gelten folgende Grundsätze:

- a) Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
- b) Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- c) Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingepflegt werden. Beiträge, die digital als Word-Dokument bei der Gemeindeverwaltung oder in Papierform eingehen, werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Redaktion.
- d) Grundsätzlich darf maximal einmal auf eine Veranstaltung hingewiesen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Redaktion.
- e) Fotos sind mit einem Bildnachweis zu versehen. Ist dieser nicht vorhanden, wird das betreffende Bild nicht veröffentlicht. Pro Ausgabe dürfen max. 1 Bild je Verein/Partei/Fraktion/Kirche/Organisation veröffentlicht werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

- f) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde Hochdorf darf nur durch Angabe von Ort, Termin und Thema hingewiesen werden. Berichterstattungen von Vereinen, Institutionen, Hilfsprojekten oder Organisationen mit Sitz in Hochdorf oder ihrer Ortsteile über Anlässe außerhalb der Gemeinde Hochdorf, ohne klare aktive Beteiligung derselben, werden nicht veröffentlicht.
- g) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- h) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- i) Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Hochdorf verstoßen, werden vom Verlag im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.
- j) Wahlwerbung für nicht-kommunale Wahlen, auch nicht für in Hochdorf ansässige Personen, in Form von redaktionellen Beiträgen wird nicht veröffentlicht.

5. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- a) Veröffentlichungsberechtigt
 - Im Sinne von Ziffer 2. Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- b) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 4.
- c) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- d) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

6. Textumfang

Der Umfang der Mitteilungsblattbeiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen ist auf eine viertel Din A4-Seite pro Ausgabe begrenzt. Der Platzbedarf von Fotos ist von diesem Kontingent abzuziehen.

Längere Beiträge werden grundsätzlich nicht veröffentlicht oder von der Gemeindeverwaltung in Eigenregie gekürzt. Dies gilt grundsätzlich auch für im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, außer es handle sich um wichtige Verlautbarungen der Fraktionen über Sitzungen des Gemeinderates.

Die Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen müssen namentlich gekennzeichnet sein. Bei sonstigen Vereinigungen muss der Redaktion neben dem Namen auch die Anschrift des Verantwortlichen bekannt sein. Für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften wird zur Einhaltung des Seitenkontingents ebenfalls ein Zeilenkontingent festgesetzt.

7. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist montags in der Erscheinungswoche, 16:00 Uhr. Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

Verspätet eingegangene Manuskripte werden nicht berücksichtigt.

8. Anzeigen

Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.

Wahlanzeigen dürfen nur während maximal fünf Ausgaben vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Anonyme Anzeigen werden nicht veröffentlicht.

9. Gültigkeit

Das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hochdorf wurde vom Gemeinderat am 15.01.2019 beschlossen und ist ab 16.01.2019 verbindlich.

Anlage 1

Rubriken (Stand 15.01.2019)

„Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochdorf“, „Aus dem Gemeinderat“ „Hinweis in eigener Sache“, „Notruftafel“, „Fundsachen“, „Müllabfuhr“, „Veranstaltungskalender“, „Feuerwehren“, „Kindergartennachrichten“ (unterteilt in „Kindergarten Hochdorf“, „Kindergarten Schweinhausen“, „Kindergarten Unteressendorf“), „Schulnachrichten“ (unterteilt in „Rosenbach-Grundschule Hochdorf“, „Sonstige Schulen“), „Das Landratsamt informiert“, „Landwirtschaft“, „Deutsche Rentenversicherung informiert“, „Sonstige Mitteilungen“, „Kirchliche Mitteilungen“ (unterteilt in „Katholische Kirchengemeinde Seelsorgeeinheit Heimat Bischof Sproll“ und „Evangelische Kirchengemeinde Versöhnungskirche Ummendorf“), „Vereinsnachrichten“ (unterteilt in „Aus Hochdorf“, „Aus Schweinhausen“, „Aus Unteressendorf“), „Aus den Nachbargemeinden“, „Anzeigen“.